

Die Neuregelung von Verschmelzung, Spaltung sowie Gründung von Holding-Gesellschaften durch Aktientausch und -übertragung

Masaru Hayakawa

- I. Einführung
- II. Verschmelzungsrecht
 - 1. Überblick über das Verfahren
 - 2. Streitige Fragen im Kontext der Verschmelzung
 - 3. Japanische Besonderheiten und wesentliche Unterschiede zum deutschen Recht
 - 4. Aufstellung der Verschmelzungsbilanzen
 - 5. Dreiecksverschmelzungen
- III. Spaltungsrecht
 - 1. Gründe für die Einführung der Spaltung
 - 2. Überblick über die Gesellschaftsspaltung
 - 3. Besonderheiten der Gesellschaftsspaltung
- IV. Aktientausch und -übertragung
 - 1. Reform des Rechts der Holding-Gesellschaft
 - 2. Einführung von Aktientausch und -übertragung
 - 3. Probleme
- V. Resümee

I. EINFÜHRUNG

Vor dem Hintergrund der andauernden strukturellen Krise in Japan und des gewachsenen Wettbewerbsdrucks auf den internationalen Absatzmärkten der japanischen Industrie ist es seit Mitte der neunziger Jahre zu zahlreichen Reformen des japanischen Gesellschaftsrechts gekommen. Den verschiedenen Reformen ist das zentrale Ziel gemeinsam, die Umstrukturierung von Unternehmen durch Verbesserung und Ergänzung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums zu erleichtern. Davon verspricht man sich eine maßgebliche Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit japanischer Unternehmen und bessere Anpassungsmöglichkeiten an das seit längerem rezessionsbedingt schwierige Marktumfeld in Japan.

Um das Verfahren der Verschmelzung zu vereinfachen und zu rationalisieren, wurde im Jahre 1997 das Verschmelzungsrecht angepaßt und ein spezielles Verfahren der vereinfachten Verschmelzung (*kan'i gappei*) neu in das Handelsgesetz eingefügt (unten II). Im Jahr 2000 wurden neue Regeln für die Gesellschaftsspaltung (*bunkatsu*) erlassen (unten III), und seit 1999 stehen ferner die Rechtsinstitute des Aktientauschs (*kabushiki kôkan*) und der Aktienübertragung (*kabushiki iten*) zur Verfügung, die es Unternehmen erheblich erleichtern, Holdinggesellschaften zu bilden und hundertprozentige Mutter-Tochtergesellschaftsverhältnisse zu schaffen (unten IV). Diese Reformen sollen im Folgenden kurz vorgestellt und evaluiert werden, wobei insbesondere auf die Unterschiede zum deutschen Recht hinzuweisen sein wird.